

**Klarstellungs- und
Ergänzungssatzung
der Gemeinde Hoppenrade**

**für den Ortsteil
Hoppenrade**

Auftraggeber: Gemeinde Hoppenrade
Der Bürgermeister

Gemeindeamt: Amt Krakow am See
Markt 2
18292 Krakow
038459/304-0

Auftragnehmer: Architektin
Romy-Marina Metzger
Ringstraße 36
18276 Groß Upahl
Telefon 038450/20018

Bearbeitungsstand: September 2000



Inhalt

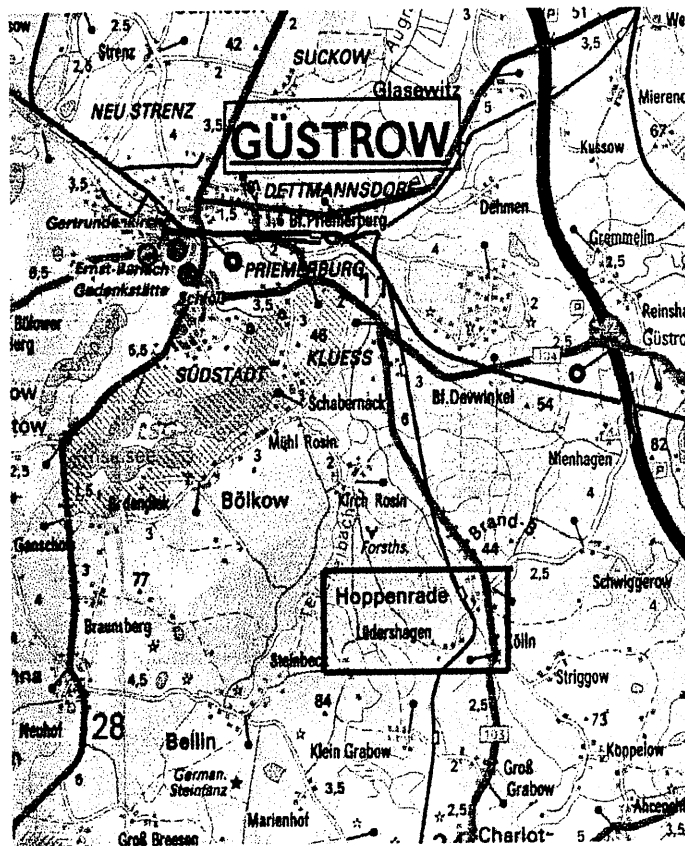
Beiblatt

Lage im Raum

Begründung

1.	Allgemeines	Seite 1
2.	Planungsstand	Seite 1
3.	Lage im Raum	Seite 2
4.	Bestand	Seite 2
	Hoppenrade	
5.	Denkmalschutz	Seite 2
6.	Naturschutz und Landschaftspflege	Seite 3
7.	Ver- und Entsorgung	Seite 3
	Telekommunikation	
	Wasserversorgung	
	Abwasserentsorgung	
	Elektroenergieversorgung	
	Abfall und Altlasten	
	Immissionsschutz	
	Verkehr	
	Brandschutz	
8.	Abgrenzung des Geltungsbereiches	Seite 5
	Hoppenrade	
9.	Grünordnerische Festsetzungen	Seite 6
	Bestands- und Eingriffsbewertung	
	Ausgleichsmaßnahmen	
	Flächenbilanz	

Satzung



Ergänzungssatzung Hoppenrade

Beiblatt Lage im Raum

Begründung

für die Satzung der Gemeinde Hoppenrade über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Hoppenrade gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 und BauGB i.V.m. § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern

1. Allgemeines

Für die Gemeinde Hoppenrade liegt der Entwurf eines Flächennutzungsplanes vor.

Die Gemeindevertretung Hoppenrade hat ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes eingeleitet.

Vorgesehen war die Ausweisung von drei Baugebieten in der Ortslage Hoppenrade. Mit Beschluß der Gemeindevertretung vom wird der Aufstellungsbeschluß für die B-Plan-Gebiete I und II aufgehoben. Das Verfahren für das B-Plan-Gebiet III wird weitergeführt.

Die Gemeinde Hoppenrade erstellt eine Satzung nach § 34 Abs. 4 und 5 BauGB, die für den Bereich des Ortsteiles Hoppenrade die Grenzen des Innenbereiches gegenüber dem Außenbereich festsetzt und einzelne Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezieht, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt sind.

Der Innenbereich ist entsprechend § 34 Abs. 1 BauGB grundsätzlich bebaubar. Bauanträge und Entscheidungen zu Bauvoranfragen sind mit Aufstellung der Ergänzungssatzung eindeutiger und schneller zu befinden.

Durch die geplanten Vorhaben soll die Dorfstruktur erhalten bzw. abgerundet werden.

Wichtig für die Anpassung neuer Bauten an die traditionelle Baustruktur ist die sorgfältige Materialwahl und Dimensionierung sowie eine unaufdringliche Gestaltung. Dabei kann der Wohnungsneubau prinzipiell nur eingeschossig mit Einfamilienhäusern erfolgen.

2. Planungsstand

Die Gemeindevertretung Hoppenrade beschließt am die Aufstellung einer Ergänzungssatzung für die Ortsteile Hoppenrade und Lüdershagen.

Am wird der Entwurf der Ergänzungssatzung durch die Gemeindevertretung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Die Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt.

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 BauGB für die Ortslage Hoppenrade ist in durch die Gemeindevertretung beschlossen worden, die Begründung wurde gebilligt.

Der Bürgermeister wurde beauftragt, die Satzung zur Genehmigung an die Höhere Verwaltungsbehörde weiterzuleiten sowie die nicht berücksichtigten Anregungen und Bedenken bei der Vorlage der Satzung zur Genehmigung, verbunden mit einer Stellungnahme der Gemeinde beizufügen.

3. Lage im Raum

Die Gemeinde Hoppenrade liegt im Süden des Landkreises Güstrow, im Bereich des Amtes Krakow am See.

Die Kreisstadt als Mittelzentrum befindet sich in einer Entfernung von ca. 15 km, die Stadt Krakow als Unterzentrum in einer Entfernung von ca. 10 km.

Zur Gemeinde Hoppenrade gehören die Ortsteile Hoppenrade, Lüdershagen, Schwiggerow, Strigow und Koppelow.

Westlich der Ortslage Hoppenrade und südlich der Ortslage Lüdershagen verläuft die Schienenanlage der Regionalstrecke Güstrow-Plau.

Östlich der Ortslage Hoppenrade verläuft die Bundesstraße B 103.

4. Bestand

Hoppenrade

Die Ortslage Hoppenrade gliedert sich in zwei Siedlungsbereiche, die durch den Lindenweg verbunden werden.

Im Norden befindet sich die ehemalige Gutsanlage, bestehend aus Gutshaus und Wirtschaftsgebäuden, die zum Großteil erhalten sind.

Landarbeiterwohnhäuser stehen noch teilweise als traufenständige, beidseitige Straßenrandbebauung im Verlauf des Lindenweges.

Im Rahmen der Aufsiedlung nach 1930 wurde der Ort erheblich in südliche Richtung erweitert. Viele Höfe sind auch außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegen.

Nach dem 2. Weltkrieg wurden im Verlauf der Wege und der B 103 mehrere Wohngebäude verstreut errichtet.

An der Gleisanlage befinden sich außerhalb des Ortes Bahnhofsgebäude.

Vor 1990 wurden am Ortsrand zwei Großstallkomplexe errichtet, die derzeit als Milchvieh- und Anlage zur Bodenhaltung von Legehennen genutzt werden.

Die vorhandene historische Bausubstanz ist im wesentlichen eingeschossig, ziegelsichtig gemauert und nur teilweise verputzt mit ausgebildetem Satteldach bzw. Krüppelwalmdach. Die vorhandenen Speicher- und Wohnhäuser der ehemaligen Gutsanlage sind mehrgeschossig und teilweise ziegelsichtig erhalten.

5. Denkmalschutz

Durch das Landesamt für Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern wurden nachfolgende Gebäude als Denkmale eingestuft und in die überarbeitete Denkmalliste des ehemaligen Kreises Güstrow eingetragen.

Die Objekte sind damit gemäß § 5 dem Schutz durch das Gesetz unterworfen.

Hoppenrade	Bahnhof, Bahnhofstr. 2 Streckenwärterhaus, Klueßer Ch. 1 Transformatorienhaus, Speicherstr. Gutsanlage mit: Gutshaus, Speicherstr. 5 und Park Inspektoren- und Landarbeiterhaus, Speicherstr. 5a Gärtnerei, Bahnhofstr. 1 Speicher, Speicherstr. 8 Kutscherhaus, Speicherstr. 9 Schafstall, Speicherstr. 2 Kuhstall, Speicherstr. 3/4
------------	---

Bei Erdarbeiten können jederzeit archäologische Fundstellen entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodenfunden oder auffälligen Bodenverfärbungen ist gemäß § 11 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

6. Naturschutz und Landschaftspflege

Entsprechend den Aussagen im "Ersten Regionalen Raumordnungsprogramm mittleres Mecklenburg/ Rostock" des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind die Ortslagen Hoppenrade und Lüdershagen in einem Fremdenverkehrsentwicklungsraum gelegen.

Westlich von Hoppenrade befindet sich das Naturschutzgebiet "Nebel".

Im 1. Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan wird die Region Hoppenrade als Bereich mit mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit des Grundwassers und als Bereich mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung ausgewiesen.

Die Lindenallee in Hoppenrade ist nach § 27 LNatG M-V besonders geschützt. Die Einordnung von Gebäuden, die zur Zerstörung, Beschädigung und nachhaltigen Veränderung führen können, sind verboten. Die Grundstücksaufteilung hat so zu erfolgen, daß Zufahrten den Alleenschutz gewährleisten müssen und ist der Untere Naturschutzbehörde zur Beurteilung vorzustellen. Während der Bautätigkeiten ist der Alleenbereich wirksam auszugrenzen.

7. Ver- und Entsorgung

Telekommunikation

Das Telefonnetz wird durch die Deutsche Telekom AG betrieben. Es besteht ein Bestandsschutz für bestehende Anlagen für den Lizenznehmer Deutsche Telekom AG und die Erweiterung dieser durch den Lizenznehmer.

Es ist erforderlich, vor Baubeginn eine Aufgrabeanzeige einzuholen.

Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung der Gemeinde erfolgt zentral durch den Wasser- und Abwasserzweckverband Güstrow-Bützow-Sternberg. Die Ortsteile Hoppenrade und Lüdershagen werden vom Wasserwerk in Schwiggerow versorgt.

Die Wasserversorgung neu ausgewiesener Wohnbauflächen und Baulücken hat durch den Anschluß an die vorhandenen bzw. neu zu verlegenden Trinkwasserversorgungsanlagen zu erfolgen.

Mit Trinkwasser ist sparsam umzugehen. Es sollte nur dort verwendet werden, wo aus hygienischen Gründen Trinkwasserqualität gefordert wird.

Niederschlagswasser von Dächern und befestigten Plätzen ist, soweit als möglich dezentral auf den Grundstücken zu versickern bzw. nach Möglichkeit zu verwerten. Die Versiegelung der Flächen sollte auf ein unvermeidliches Maß beschränkt werden. Niederschlagswasser von Flächen auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, ist vor Ableitung in ein Gewässer gesondert zu behandeln.

Abwasserentsorgung

Der Ortsteil Hoppenrade wurde durch den Zweckverband 1998/1999 an die Abwasserversorgungsanlage in Charlottental angeschlossen.

Neu ausgewiesenen Bauflächen und Baulücken sind durch Anschluß an die bestehende Abwasserentsorgungsanlage zu erschließen.

Elektroenergieversorgung

Die Elektroenergieversorgung obliegt der Westmecklenburgischen Energieversorgung AG.

In den ausgewiesenen Bereichen befinden sich 0,4kV und 20 kV Kabel sowie 0,4 kV und 20 kV Freileitungen.

Bei Arbeiten am oder im Erdreich ist immer mit der Möglichkeit zu rechnen, daß unterirdische Versorgungsanlagen vorhanden sind. Versorgungsanlagen liegen nicht nur in oder an öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern werden auch durch private Grundstücke aller Art geführt. Die Versorgungsleitungen werden in der Regel mit einer Überdeckung von 0,5 bis 1,2 m verlegt. Eine abweichende Tiefenlage ist jedoch wegen Kreuzung anderer Anlagen, nachträglicher Veränderung der Oberfläche und aus vielen anderen Gründen möglich. Evtl. vorhandene Abdeckhauben, Mauersteine und Trassenbänder weisen auf die Lage der Versorgungsanlagen hin und schützen nicht gegen mechanische Beschädigung.

Vor Beginn von Arbeiten am oder im Erdreich sind Erkundigungen über das Vorhandensein von Versorgungsanlagen einzuholen.

Unbabsichtigtes Freilegen von Anlagen sind sofort der WEMAG zu melden.

Die vorhandenen Versorgungsanlagen müssen stets zugänglich sein. Eine Überbauung ist nicht zulässig. Es darf auf den Anlagen kein Baumaterial, Baucontainer oder anderes gelagert werden.

Abfall und Altlasten

Die Hausmüllentsorgung erfolgt in überregionaler Verantwortung.

Erkenntnisse, aus denen sich ableiten ließe, daß im Planungsgebiet ein Altlastenverdacht gemäß Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz für Mecklenburg-Vorpommern gegeben ist, liegen gegenwärtig nicht vor. Damit ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß es im Plangebiet derartige Flächen gibt.

Für den Fall, daß bei späteren Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes angetroffen werden, wie abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen, Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.), ist aufzugeben, dies anzuzeigen und Auskünfte darüber gemäß des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen an den Landrat als zuständige Behörde zu geben.

Zu entfernende Gebäude und bauliche Anlagen sind getrennt nach Abfall zur Verwertung bzw. zur Beseitigung zurückzubauen. Die Abfälle sind Verwertungsanlagen anzudienen bzw. über einen behördlich zugelassenen Entsorgungsbetrieb ordnungsgemäß zu beseitigen.

Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Bodenaushub zu ermitteln. Er ist weitestgehend vor Ort wiederzuverwerten, so daß kein Bodenaushub als Abfall zu entsorgen ist.

Während der Bautätigkeit ist die vollständige Entsorgung bzw. Verwertung der Abfälle und Reststoffe zu gewährleisten.

Immissionsschutz

Es ist zu berücksichtigen, daß beabsichtigte Lückenbebauungen im Einzelfall unzulässig sein können, wenn damit der Eigenart des Baugebietes widersprochen wird, von dem geplanten Objekt Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die im Baugebiet oder dessen Umgebung unzumutbar sind oder wenn das Objekt solchen Belästigungen und Störungen ausgesetzt wird.

Zur Gewährleistung des Immissionsschutzes sind die schallschutztechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung im Gebiet wie auch in den angrenzenden Gebieten, je nach ihrer Einstufung gemäß Baunutzungsverordnung einzuhalten und nach

Möglichkeit zu unterschreiten.

Im Entwurf des Flächennutzungsplanes ist die Ortslage Hoppenrade als Mischgebiet ausgewiesen.

Im Bereich der Milchviehanlage, östlich der Ortslage, wurde im Rahmen einer gutachterlichen Stellungnahme des Büros "ENVIPLAN" vom 25.01.1994 festgestellt, daß die Geruchsbelästigung von 2 Jahresstunden außerhalb des dargestellten Bereiches für ein Dorfgebiet (MD) zulässig sind.

Für die Anlage zur Bodenhaltung von Legehennen, nördlich der Ortslage, wurde ein Mindestabstand von 120 m zum Dorfgebiet ausgewiesen. In diesem Bereich befinden sich Wohngebäude im Bestand.

In einem schalltechnischen Gutachten des Büros "ENVIPLAN" GmbH vom 31.03.1994 wird festgestellt, daß durch eine kritische Überschreitung des Immissionsgrenzwertes für die Nacht im Verlauf der B 103 bis zu einer Entfernung von mehr als 90 m zur B 103 entsprechende Maßnahmen, wie günstige Gebäudeanordnung, Grundrißgestaltung und Schallschutzmaßnahmen empfohlen werden, um ein gesundes Wohnen und ungestörten Schlaf zu garantieren.

Ausreichender Schallschutz ist eine der Voraussetzungen für gesunde Lebensverhältnisse. Für eine Frontbebauung bis zu einer Entfernung von ca. 40 m zur B 103 sind diese Maßnahmen zwingend erforderlich.

Vom Schienenverkehr gehen entsprechen dem schalltechnischen Gutachten keine nennenswerten Schallimmissionen aus.

Verkehr

Gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 01.07.1990 dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfanges in einer Entfernung bis zu 20 m von der B 103, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.

Brandschutz

Im Geltungsbereich der Satzung ist die erforderliche Löschwassermenge von 800 l/min zu gewährleisten.

Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, daß der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist. Anforderungen werden gestellt an Zugänge und Zufahrten sowie an Bewegungs- und Abstellflächen.

8. Abgrenzung des Geltungsbereiches

Ziel der Gemeinde ist es, in den ausgewiesenen Bereichen für erschlossenes Bauland, in dem Wasser und Strom anliegen sowie die wege- bzw. straßenmäßige Erschließung bereits vorhanden ist, kurzfristig Baurecht zu schaffen, daß nach § 34 Abs. 4 und 5 BauGB einzelne Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden.

Grundsätzlich gilt, daß die vorhandene Bebauung abgerundet wird. Für Lückenschließungen im Innenbereich gilt nach § 34 Abs. 1 Nr. 3 BauGB nur als zulässig, was sich in Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Hoppenrade

Die Dorfstraße, als örtliche Hauptstraße befindet sich im Geltungsbereich, den östlichen Abschluß bildet eine Teilfläche des Flurstückes 2/9 der Flur 2 sowie Teilflächen des Flurstücks 116/3 der Flur 1 mit positiv beschiedenen Bauvoranfragen.

Der Lindenweg im östlichen Bereich als einseitige Straßenbebauung sowie die Stichstraße

mit Eigenheimneubauten vor 1990 wurden in den Geltungsbereich aufgenommen.
In der Verbindung von Dorfstraße und Speicherstraße ist eine beidseitige Bebauung des Lindenweges vorgesehen.

Die Wiesenfläche des Flurstückes 123 der Flur 1 wird derzeit teilweise als gemeindlicher Sportplatz auf Pachtland genutzt.

Für die Grundstücke an der Lindenallee wird eine straßenseitige Mindestbreite der Baugrundstücke von 25 m vorgeschrieben.

Der Sportplatz soll auf dem Flurstück 11/6 der Flur 1 angelegt werden.

Für die Anlage des neuen Sportplatzes im baurechtlichen Außenbereich ist u.a. das Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde herzustellen.

Im Bereich der Gutsanlage werden die Wirtschaftsgebäude in den Geltungsbereich einbezogen.

Die Speicherstraße wird mit einer beidseitigen Bebauung ausgewiesen.

Im Bereich des Heckenweges soll ein Anschluß an die bereits vorhandene Wohnbebauung erfolgen.

Das gemeindeeigene Gebäude soll zu einem Gemeindezentrum ausgebaut werden.

Im gesamten Geltungsbereich der Ergänzungssatzung kann somit die vorhandene Wohnbebauung verdichtet werden.

Es werden die vorhandenen Straßen nur teilweise in ihrer Bebauung ergänzt.

9. Grünordnerische Festsetzungen

Bestands- und Eingriffsbewertung

Gemäß § 8 des Bundesnaturschutzgesetzes sind für Baumaßnahmen im Außenbereich zum Umfang des Eingriffs notwendige Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Es wird angestrebt, den Ausgleich weitestgehend auf den Grundstücken zu realisieren, um eine dorftypische Durchgrünung und eine Einfügung der Bebauung in die Landschaft zu erreichen.

Es sind in den ausgewiesenen Bereichen nur Wohngebäude zulässig mit einer Grundflächenzahl von 0,3.

Diese Flächen gehen als Vegetationsfläche verloren. Das Landschaftsbild wird beeinträchtigt.

Die einbezogenen Außenbereichsflächen der Gemeinde Hoppenrade, Ortsteil Hoppenrade werden derzeit als Wiesenland genutzt.

Vorhandene Gehölzpflanzen auf den Grundstücken sind zu erhalten.

Sollte dies nicht möglich sein, ist ein genehmigungspflichtiger Ersatz entsprechend der GehölzschutzVO des Landkreises Güstrow vorzunehmen.

Eine Eingriffs-/Ausgleichsregelung wurde, entsprechend des "Maßstabes zur Anwendung der Eingriffs-/Ausgleichsregelung" vom Arbeitskreis Landschaftspflege im Landkreistag und vom Landesamt für Naturschutz- und Landschaftspflege Schleswig-Holstein zur internen Verwendung in allen uLBs Schleswig-Holstein vorgesehen, erarbeitet.

Ausgleichsmaßnahmen

Die Ausgleichsmaßnahmen werden ausschließlich mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen auf den Grundstücken vorgeschlagen.

Für die Pflanzungen gilt ein Pflege- und Erhaltungsgebot.

Ein Ausgleich ist durch den Eingriff in Form einer Flächenversiegelung durch die Anlage einer geschlossenen Hecke im Verlauf der wiesenseitigen Grenze auf den jeweiligen Grundstücken herzustellen.

Diese Pflanzung dient zur Abgrenzung der Grundstücksflächen und zur Eingliederung der Bebauung in den Landschaftsraum.

Die Hecke ist an den Grundstücksgrenzen bzw. an der Grenze des Geltungsbereiches der

Abrundungssatzung auf dem Grundstück als ein 8m breiter Streifen zum dreireihigen Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern anzulegen. Der Pflanzabstand der Sträucher beträgt jeweils 1 m. In Abständen von ca. 10 m ist ein Heister zu pflanzen.

Für die Pflanzungen gelten nachfolgende Anforderungen:

Heisterpflanzungen

Hochstamm 3 x verpflanzt

Gehölzvorschläge:

Acer campestre	Feldahorn
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde
Tilia cordata	Winter-Linde
Crataegus laevigata	Rotdorn
Aesculus hippocastanum	Gemeine Roßkastanie
Sorbus aucuparia	Eberesche
Prunus padus	Traubenkirsche
Sorbus aria	Mehlbeere

Heckenpflanzung

Strauch 2 x verpflanzt

Gehölzvorschläge:

Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Eingriffelige Weißdorn
Crataegus oxyacantha	Zweigriffelige Weißdorn
Rosa canina	Hunds-Rose
Prunus spinosa	Schlehe
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche

Die Gemeinde pflanzt im Bereich des neu anzulegenden Sportplatzes in Hoppenrade als Ausgleichsmaßnahme eine Hecke nach o.g. Anforderungen.

Flächenbilanz

ausgewiesene Außenbereichsfläche als im Geltungsbereich liegende Teilflächen der Flurstücke

Hoppenrade Flur 1, Flurstück 7/1, 9, 10/7, 14/3, 123, 127/7	
Wiese	ca. 12.450 m ²

30 % versiegelte Fläche	ca. 3.700 m ²
unversiegelte Fläche als Wiesen- und Gartenland (Hausgarten)	ca. 8.750 m ²

Ausgleichspflanzung

Hecke auf Grundstücken ca. 415 lfdm Pflanzlänge	ca. 3.320 m ²
Hecke am Sportplatz ca. 48 m Pflanzlänge	ca. 384 m ²

Gesamtausgleichsfläche	<u>ca. 3.704 m²</u>
------------------------	--------------------------------

Ein Ausgleich für die versiegelten Flächen im Verhältnis 1:1 wird durch die nachgewiesenen Ausgleichspflanzungen realisiert.

Von einer Minimierung des Eingriffs wird damit ausgegangen.

Hoppenrade, 19.9.2000

Maßmann
Bürgermeister